Satzung für die Kirmes in der Gemeinde Gornau

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 159) und § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Gemeinderat Gornau mit Beschluss Nr. 33008 am 01.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Die Kirmes in der Gemeinde Gornau mit ihren Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)Die Kirmes findet traditionell jährlich aus Anlass der Weihe der jeweiligen Kirche statt.

(3) Die Kirmes als Kirchweihfest hat sich zu einem festen jährlichen stattfindenden kulturellen Höhepunkt in der Gemeinde und ihren Ortsteilen entwickelt.
Diese Feste werden gemeinsam von der Gemeinde Gornau, den Kirchgemeinden und den örtlichen Vereinen organisiert. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird ein Stück Tradition, Brauchtum und Heimatpflege an die Bürger vermittelt. Die Vereine haben die Möglichkeit sich zu präsentieren und entsprechend ihres Charakters Programmpunkte zu gestalten.
Diese Feste dienen auch dazu das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinde zu stärken.

§ 2

Die Veranstaltung Kirmes ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kirmes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kirmes fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gornau, 02.12.2008

Vogler
Bürgermeisterin

GEMEINDE GORNAU
-BÜRGERMEISTER-